



LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

gemäß Verteilerliste

Dezernat/Amt Rechts- und Ordnungsamt

Straßenverkehrsbehörde

Gebäude Glärnischstraße 1-3
Name Katrin Würthner
E-Mail katrin.wuerthner@bodenseekreis.de
Telefon 07541 204 5342

Aktenzeichen 1.12 – 112 kw
Datum 5. Dezember 2025

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Maßnahmen anlässlich spontaner, nicht planbarer Treib- und Drückjagden bei Nichterreichbarkeit der Straßenverkehrsbehörde in unserem Zuständigkeitsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Jägerschaft im Bodenseekreis erlässt das Landratsamt Bodenseekreis – Straßenverkehrsbehörde – im Einvernehmen mit dem Polizeirevier Friedrichshafen, dem Polizeirevier Überlingen und dem Straßenbauamt gem. § 45 Abs. 1, Abs. 3 StVO folgende

verkehrsrechtliche Anordnung

1. Aus Gründen der Verkehrssicherheit, insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden erhöhten Wildwechsel, sind auf den Straßen des Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Bodenseekreis in der Zeit vom **01.01.2026 bis 31.12.2028** während der Dauer der jeweiligen spontanen Treib – und Drückjagd und jeweils für beide Fahrtrichtungen nachfolgend beschriebene Gefahrenbeschilderungen im Außerortsbereich der betroffenen Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend der Kategorie 1 oder 2 aufzustellen.
2. Unter die **Kategorie 1** fallen die Bundes- und Landesstraßen. Unter die **Kategorie 2** fallen die Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen sowie sonstige Straßen.
3. Die Beschilderung ist hinsichtlich der beiden Kategorien wie folgt vorzunehmen:

Kategorie 1:

200 Meter vor Beginn des jeweiligen Jagdbereiches sowie an einmündenden Straßen ist eine Beschilderung nach Zeichen 101 StVO mit Zusatz „Treibjagd“ und entsprechender Entfernungsangabe (Zeichen 1001-31 StVO) aufzustellen. Diese Schilderkombination ist spätestens nach 1,5 km zu wiederholen.

Kategorie 2:

200 Meter vor Beginn des jeweiligen Jagdbereichs sowie an einmündenden Straßen ist eine Beschilderung nach Zeichen 101 StVO mit Zusatz „Treibjagd“ und entsprechender Entfernungsangabe (Zeichen 1001-31 StVO) aufzustellen. Eine Wiederholung dieser Schilderkombination ist bei Straßen der Kategorie 2 nicht erforderlich.

4. Die Länge der von der Treib- oder Drückjagd betroffenen und beschilderten Strecke im Zuge einer Straße soll 5 km nicht überschreiten (max. Jagdbereich).
5. Die angeordneten Verkehrszeichen sind jeweils rechtzeitig vor Beginn der Treibjagd anzubringen und nach deren Beendigung unverzüglich wieder zu entfernen. Mit der Treibjagd darf erst begonnen werden, wenn die gesamte Beschilderung wie angeordnet aufgestellt ist.
6. Der Vollzug dieser verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt gem. § 45 Abs. 5 StVO durch die jeweiligen Straßenbaubehörden. Dies ist für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die jeweilige Straßenmeisterei und für die Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen die jeweilige Gemeinde.

Die Vollzug dieser verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt mit Schilderkombinationen, die durch das Straßenbauamt beschafft wurden und die der Jägerschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Jägerschaft im Landkreis Bodenseekreis wird im Umgang und mit der Aufstellung dieser Schilderkombinationen eingewiesen und kann somit als bewährter Veranstalter angesehen werden. Der Vollzug dieser verkehrsrechtlichen Anordnung kann deshalb vom jeweiligen Straßenbaulastträger auf den bewährten Veranstalter übertragen werden (analog der Anwendung bei sonstigen Veranstaltungen).

Die Jägerschaft im Landkreis Bodenseekreis hat sich dazu bereit erklärt, die verkehrsrechtliche Anordnung selbständig umzusetzen und die Beschilderung gemäß der Anordnung anzubringen und wieder zu entfernen.

7. Diese verkehrsrechtliche Anordnung gilt ausschließlich für nicht planbare, kurzfristige Treib- und Drückjagden. Für rechtzeitig planbare Jagden findet diese Anordnung keine Anwendung.
8. Die Jägerschaft hat vor Beginn einer spontanen Treib- oder Drückjagd diese dem zuständigen Polizeirevier und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen.

Findet die spontane Treib- oder Drückjagd an einem Wochenende statt und die Straßenverkehrsbehörde ist nicht erreichbar, so ist die Mitteilung spätestens am nächsten Werktag nachzuholen. Die Anzeigepflicht beim zuständigen Polizeirevier bleibt auch an Wochenenden bestehen.

9. Diese Anordnung gilt für alle Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Bodenseekreis (alle Gemeinde außer die Großen Kreisstädte Friedrichshafen und Überlingen sowie die Immenstaad, Owingen und Sipplingen).

Gebührenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katrín Würthner

Verteiler:

Alle Gemeinden im Bodenseekreis im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Bodenseekreis – Straßenverkehrsbehörde

Straßenbauamt

Straßenmeisterei Überlingen

Straßenmeisterei Markdorf

Straßenmeisterei Tettnang

Regierungspräsidium Tübingen, Bauleitung Überlingen

Polizeipräsidium Ravensburg

Polizeirevier Friedrichshafen

Polizeirevier Überlingen

Forstamt, Frau Binz und Herr Reisch

Kreisjägervereinigung Tettnang e.V.

Badische Jäger Überlingen e.V.